

19.11.21

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV)

Bundesministerium
für Gesundheit
Parlamentarische Staatssekretärin

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Parlamentarischer Staatssekretär

Berlin, 17. November 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

zu der Entschließung des Bundesrates vom 21. September 2018 zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) - BR-Drucksache 355/18 (Beschluss) -, übersenden wir Ihnen die als Anlage beigefügte Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Weiss

Stefan Zierke

siehe Drucksache 355/18 (Beschluss)

Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Entschließung des Bundesrates zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe

(Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV)

- BR-Drucksache 355/18 (Beschluss) vom 21. September 2018, Anlage (Entschließung)

Die Bundesregierung hat mit dem Pflegeberufegesetz (PflBG) sowie mit der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) und der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) den vollständigen rechtlichen Rahmen dafür geschaffen, dass die neuen Pflegeausbildungen zum 1. Januar 2020 starten konnten. Damit wurde die Basis für eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige neue Pflegeausbildung gelegt und ein bundesweit nach gleichen Grundsätzen organisiertes, einheitliches Finanzierungsverfahren eingeführt. Die Umsetzung der Pflegeberufereform ist Aufgabe der Länder. In allen Ländern wurden die rechtlichen, finanziellen und praktischen Voraussetzungen für den planmäßigen Start der neuen Pflegeausbildungen geschaffen. Bestehen seitens der Länder rechtliche und praktische Umsetzungsfragen, unterstützt der Bund diese im Rahmen des Bund-Länder-Austauschgremiums zur Umsetzung der Pflegeberufereform (BLAG). Zu der Entschließung (Anlage, BR-Drs. 355/18 (Beschluss)) wird wie folgt Stellung genommen:

zu Nummer 2:

Die nach der PflAPrV in der Pflegeausbildung zu erwerbenden Kompetenzen tragen den verschiedenen Lebenssituationen der zu pflegenden Menschen angemessen Rechnung. Die PflAPrV nimmt gleichzeitig die vielfältigen Herausforderungen des Arbeitsalltages in die Ausbildung auf und regelt die Mindestanforderungen an die Ausbildung. Sie wird damit den Anforderungen an die sich wandelnden Versorgungsstrukturen und zukünftigen Pflegebedarfe gerecht. PflBG und PflAPrV regeln eine moderne und eine an den Anforderungen der zu pflegenden Menschen orientierte Pflegeausbildung und stellen insgesamt eine hochwertige Ausbildungsqualität sicher.

Im Zuge des Verordnungsgebungsverfahrens zur PflAPrV erfolgte eine intensive Befassung mit dem Berufsbild des Altenpflegers bzw. der Altenpflegerin. Die Weiterentwicklung, die der Text der PflAPrV einschließlich seiner Anlage 4 vom Stadium des Referentenentwurfs hin zu der in Kraft getretenen Fassung erfahren hat, bildet diese intensive Befassung und Beteiligung ab. Inhaltlich erfolgte eine Schärfung des Berufsbildes der Altenpflege gegenüber der Generalistik und der Kinderkrankenpflege auf der Grundlage vielfacher Kritik, dass das Berufsprofil der

Altenpflege im Referentenentwurf der Verordnung nicht hinreichend abgebildet sei. Die Verordnung einschließlich ihrer Anlage 4 bildet die zahlreichen widerstreitenden Interessen insoweit angemessen ab. Eine einseitige Absenkung des Niveaus der Altenpflegeausbildung und eine damit verbundene etwaige Abwertung der Abschlüsse „Altenpflegerin“ und „Altenpfleger“ sind damit nicht eingetreten. Alle Auszubildenden haben am Ende ihrer Ausbildung gleichermaßen die Befugnis zur Übernahme der im PflBG geregelten Vorbehaltsaufgaben. Im Übrigen ermitteln BMFSFJ und BMG gemäß § 62 Absatz 1 PflBG bis zum 31. Dezember 2025, welcher Anteil der Auszubildenden das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG ausgeübt hat und berichten dies dem Deutschen Bundestag. Der Bericht soll für den Fall, dass der Anteil geringer als 50 Prozent ist, Vorschläge zur Anpassung des Gesetzes enthalten.

Zu Nummer 3:

Der Bund leistet zahlreiche Beiträge zur Begleitung der Einführung der neuen Pflegeausbildung und informiert hierbei umfassend auch über die Inhalte und Struktur der Ausbildung sowie die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts und den gesonderten Berufsabschluss in der Altenpflege.

- Insbesondere werden gemäß § 54 PflBG durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) unterstützende Angebote wie beispielsweise Handreichungen und weitere Publikationen zur Implementierung der Pflegeausbildung kostenfrei zur Verfügung gestellt und entwickelt. Unter anderem wurden im Jahr 2020 eine Broschüre für Ausbildungsinteressierte sowie Flyer in mehreren Sprachen veröffentlicht. Darüber hinaus stehen auf der Internetseite des BMFSFJ www.pflegeausbildung.net Fachinformationen, Beratungsangebote und weitere Hintergründe zur Pflegeausbildung zur Verfügung.
- Das Beratungsteam Pflegeausbildung des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bietet zudem Interessierten, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen umfangreiche Beratung zur Ausbildung nach dem PflBG und Unterstützung vor Ort an.
- Nicht zuletzt setzt sich die Bundesregierung mit der Konzierten Aktion Pflege gemeinsam mit allen Akteuren der Pflege unter anderem dafür ein, die Ausbildung in der Pflege zu stärken. Die Bundesregierung begleitet und unterstützt die Umsetzung zahlreicher Maßnahmen der durch sie initiierten „Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023)“ und bezieht dabei insbesondere das BIBB sowie das Beratungsteam Pflegeausbildung des BAFzA ein. Mit einer bundesweiten, mehrjährigen Informations- und Öffentlichkeitskampagne „Mach Karriere als Mensch!“ wurde durch zahlreiche Aktionen und Maßnahmen auf die neue Ausbildung in der Pflege aufmerksam gemacht und

insbesondere Ländern, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen kostenfrei Kampagnenmaterialien zur Verfügung gestellt mit dem Ziel, Jugendliche in der Berufsorientierungsphase und Erwachsene mit dem Wunsch nach einer beruflichen Neuorientierung für die neue Ausbildung zu gewinnen.

Näheres ist dem Zweiten Bericht zum Stand der Umsetzung der Vereinbarungen der Arbeitsgruppen 1 bis 5 der Konzertierte Aktion Pflege vom August 2021 zu entnehmen (abrufbar unter:

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/K/Konzertierte_Aktion_Pflege/KAP_Zweiter_Bericht_zum_Stand_der_Umsetzung_der_Vereinbarungen_der_Arbeitsgruppen_1_bis_5.pdf).

Zu Nummer 4:

Im Kontext der Einführung des neuen PflBG sind dem BIBB umfangreiche Forschungsaufgaben zur beruflichen Ausbildung, zur hochschulischen Ausbildung und zum Pflegeberuf übertragen worden. Die Aufgaben des BIBB sind in § 53 Absatz 5 Satz 1 und § 54 PflBG in Verbindung mit § 90 Absatz 3a BBiG geregelt und in § 60 PflAPrV konkretisiert. Neben den Aufgaben als Geschäftsstelle der Fachkommission, der Beratung und Information zur Pflegeausbildung und des Aufbaus unterstützender Angebote und Strukturen zur Organisation der Pflegeausbildung gehört dazu die Forschung zur Pflegeausbildung sowie zum Pflegeberuf. § 60 Absatz 4 PflAPrV stellt u. a. klar, dass die Forschung zur beruflichen Ausbildung und hochschulischen Ausbildung erfolgt. § 60 Absatz 6 PflAPrV benennt die systematische Langzeitbeobachtung über ein Monitoring-System als eine konkrete Teilaufgabe.

Im Übrigen ermitteln BMFSFJ und BMG gemäß § 62 Absatz 1 PflBG bis zum 31. Dezember 2025, welcher Anteil der Auszubildenden das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG ausgeübt hat und berichten dies dem Deutschen Bundestag. Bezüglich jedes Vertiefungseinsatzes, der zur Ausübung des Wahlrechts berechtigt, wird ermittelt, ob mehr oder weniger als 50 Prozent der jeweiligen Auszubildenden den entsprechenden gesonderten Abschluss gewählt haben. Der Bericht soll für den Fall, dass der jeweilige Anteil geringer als 50 Prozent ist, Vorschläge zur Anpassung des Gesetzes enthalten.

Zu Nummer 5:

Auf die Stellungnahme zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Nummer 6:

- a) Eine Klarstellung in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV seitens des Bundes dahingehend, dass nur Personen eine Prüfungsberechtigung erhalten, die auch selbst

mindestens über die mit der Prüfung abgeprüfte Qualifikation verfügen, wird nicht für erforderlich gehalten. Der Bund regelt mit der PflAPrV auf Grundlage von § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 PflBG lediglich die Mindestanforderungen an die Ausbildung und das Nähere über die staatliche Prüfung. Die Regelung des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV lässt dementsprechend einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Geeignetheit der Prüferin oder des Prüfers zur Abnahme des praktischen Prüfungsteils unter Beachtung von § 33 Absatz 1 Satz 3 PflAPrV zu. Eine zusätzliche Kompetenz, die sich daraus ergibt, dass die Prüferin bzw. der Prüfer nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV gleichzeitig auch über die mit der Prüfung abgeprüfte Qualifikation verfügt, mithin eine Hochschulprüferberechtigung in diesem Fach hat, wird nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PflAPrV nicht ausgeschlossen.

- b) Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit mit der staatlichen Prüfung bei der beruflichen Pflegeausbildung (vgl. § 14 Absatz 3 Satz 2 PflAPrV) wird an der Regelung festgehalten. Die Formulierung „in der Regel“ in § 35 Absatz 4 Satz 2 PflAPrV stellt bereits klar, dass die Aufsichtsarbeiten an drei Tagen zu schreiben sind, die regelmäßig, aber nicht zwingend aufeinanderfolgen müssen.
- c) Die Frage des jeweiligen Notensystems wurde im Verordnungsgebungsverfahren intensiv diskutiert. Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit mit der staatlichen Prüfung bei der beruflichen Pflegeausbildung wird an der Regelung festgehalten.
- d) Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit mit der staatlichen Prüfung bei der beruflichen Pflegeausbildung wird an den Mindeststundenvorgaben bezüglich der auf die Praxiseinsätze entfallenden Stunden in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege nach § 7 Absatz 1 PflBG festgehalten. Den Hochschulen werden bei der Gliederung der hochschulischen Pflegeausbildung bereits Gestaltungsspielräume eröffnet. Von der Vorgabe einer Stundentafel wie bei den beruflichen Pflegeausbildungen wurde ausdrücklich abgesehen.
- e) Von einer differenzierten Fehlzeitenregelung in § 30 Absatz 6 PflAPrV wurde in Hinblick auf die eigenen Regelungen der Hochschulen abgesehen. Allerdings muss auch für die hochschulische Pflegeausbildung der allgemeine Grundsatz gelten, dass Fehlzeiten die Erreichung des Ausbildungsziels nicht gefährden dürfen.
- f) Der Bund hat davon abgesehen, die bereits bestehende Übergangsvorschrift in § 67 PflBG in der PflAPrV zu wiederholen.

- g) Der Bund hält an der Anlage 5 der PflAPrV fest. Die §§ 35 bis 37 der PflAPrV enthalten unter Verweis auf die Anlage 5 der PflAPrV die Systematik zur Festlegung der Prüfungsbereiche aus den jeweiligen Kompetenzbereichen. Dies entspricht grundsätzlich der Systematik der beruflichen Pflegeausbildungen, jedoch auf einem viel höheren Abstraktionsniveau und unter Berücksichtigung der erweiterten Ausbildungsziele von § 37 PflBG. Abweichend von dem schriftlichen Teil der Prüfung der beruflichen Ausbildungen bleibt unter anderem die Zuordnung der konkreten Prüfungsbereiche von § 35 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 PflAPrV zu den Aufsichtsarbeiten weiterhin der Hochschule überlassen. Auch wurde auf die Bachelorarbeit als Bestandteil der staatlichen Prüfung verzichtet.

Gut ausgebildete Pflegekräfte sind für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Pflege eine der wichtigsten Voraussetzungen. Die PflAPrV ist neben dem PflBG essentieller Bestandteil der Reform der Pflegeberufe. Durch die konstruktive und intensive Zusammenarbeit mit den Ländern stellt die Verordnung diese hochwertige Ausbildungsqualität insgesamt sicher.

Der Bund wird bei der weiteren Umsetzung der Pflegeberufereform weiterhin mit den Ländern konstruktiv zusammenarbeiten.